

# Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

## Inserate und litterarische Anzeigen.

---

### Ausschreibung von Bauarbeiten.

---

Die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Dachdecker-, Spengler-, Schreiner-, Glaser-, Parkett-, Schlosser-, Maler- und Tapezlererarbeiten für ein Zollgebäude in Thayngen werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Zollbureau Thayngen zur Einsicht aufgelegt. Den 19. März wird ein Beamter der unterzeichneten Direktion daselbst anwesend sein, um den Konkurrenten allfällig gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

Übernahmsofferten sind der Direktion der eidgenössischen Bauten verschlossen und unter der Aufschrift: „Angebot für Zollbaute Thayngen“ bis und mit dem 25. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 13. März 1895.

Die Direktion der eidg. Bauten.

---

### Stelle-Ausschreibung.

---

Die durch Tod erledigte Stelle eines Kanzlisten der Bundeskanzlei wird anmit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Kenntnis des Deutschen und Französischen, sowie gute Handschrift sind unerlässlich; Kenntnis des Italienischen ist erwünscht. Die Besoldung beträgt Fr. 3200 im Maximum.

Anmeldungen sind bis und mit 30. März nächsthin der Bundeskanzlei einzureichen.

Bern, den 11. März 1895.

Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

Infolge Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines **Chefs des Verpflegungs- und Magazinbureaus des eidgenössischen Oberkriegskommissariates** neu zu besetzen, und es wird dieselbe hiermit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Jahresbesoldung Fr. 4500—5000.

Bewerber um diese Stelle haben sich bis zum **30. März** laufenden Jahres schriftlich beim unterzeichneten Departement anzumelden.

Bern, den 12. März 1895.

**Schweiz. Militärdepartement.**

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

Die infolge Resignation des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines **Pulververwalters des IV. Bezirkes** in Chur wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Anmeldungen, welche auch über die bisherige Thätigkeit der Bewerber Aufschluß geben sollen, sind bis **15. März** nächsthin schriftlich an das eidgenössische Militärdepartement zu richten.

Die Jahresbesoldung beträgt Fr. 3500—4000, die Amtsbürgschaft Fr. 15,000.

Bern, den 28. Februar 1895.

**Schweiz. Militärdepartement.**

---

## Stelle-Ausschreibung.

---

Infolge Todesfall wird die Stelle des **Direktors der eidgenössischen Münzstätte** zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um diese mit jährlich bis auf Fr. 5500 besoldete Stelle, deren Obliegenheiten in der Verordnung vom 17. März 1860 (A. S. VI, 463) enthalten sind, wollen ihre Anmeldung unter Ausweis über ihre Befähigung bis zum **20. März** dieses Jahres dem unterzeichneten Departement einreichen. Die Amtsbürgschaft beträgt Fr. 30,000.

Bern, den 1. März 1895.

*Eidg. Finanzdepartement:*

**Hauser.**

---

## Stelle-Ausschreibung.

Infolge Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle des **Kanzlisten (Buchführers)** im eidgenössischen Munitionsdepot in Thun provisorisch für den Rest der Amtsdauer neu zu besetzen.

Verlangt wird gründliche Kenntnis der doppelten Buchhaltung, sowie der deutschen und französischen Sprache.

Jahresbesoldung bis auf Fr. 3100. Amtsbürgschaft Fr. 5000.

Bewerber, die bereits in der Militärverwaltung gearbeitet haben, erhalten den Vorzug.

Schriftliche Anmeldungen nimmt bis zum **15. März 1895** das schweizerische Militärdepartement entgegen.

Bern, den 23. Februar 1895.

**Schweiz. Militärdepartement.**

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer beim Nebenzollamt Rüdlingen (Schaffhausen). Anmeldung bis zum 23. März 1895 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Postcommis in Genf. Anmeldung bis zum 26. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 3) Postcommis in Lausanne.
- 4) Posthalter in Leuk-Bad (Wallis).
- 5) Posthalter in Oron (Waadt).
- 6) Briefträger in Menzingen (Zug). Anmeldung bis zum 26. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Briefträger und Briefkastenleerer in Bellinzona.
- 8) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Pollegio (Tessin).
- 9) Telegraphist in Beckenried (Unterwalden). Jahresgehalt Fr. 300, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 23. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

} Anmeldung bis zum 26. März  
1895 bei der Kreispostdirektion in  
Lausanne.

} Anmeldung bis zum 26. März  
1895 bei der Kreispostdirektion in  
Bellinzona.

- 10) Telegraphist und Telephonist in Stäfa (Zürich). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision für den Telegraphen- und Fr. 260 für den Telephondienst. Anmeldung bis zum 23. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 
- 1) Bureauchef beim Hauptpostbureau Genf. } Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Genf.  
 2) Briefträger in Genf. }
- 3) Briefträger und Bote in Champvent (Waadt). Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
- 4) Zwei Postcommis in Bern. } Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Bern.  
 5) Postcommis in Burgdorf. }  
 6) Briefträger in Bärau (Bern). }
- 7) Paketträger in Locle. } Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.  
 8) Postablagehalter und Briefträger in Develier (Bern). }
- 9) Postablagehalter, Briefträger und Bote in Elfingen (Aargau). Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 10) Postverwalter in Stäfa. Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 11) Briefträger in Thal (St. Gallen). Anmeldung bis zum 19. März 1895 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 12) Telegraphist in Oron (Waadt). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 13) Telegraphist in Loèche-les-bains (Wallis). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 14) Telegraphist und Telephonist in Lenzburg (Aargau). Jahresgehalt Fr. 400, nebst Depeschenprovision für den Telegraphendienst und Fr. 560 für den Telephondienst. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 15) Telegraphist in Koblenz (Aargau). Jahresgehalt Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 16) Telegraphist eventuell Chef des Telegraphenbureaus Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 17) Telegraphist in Winterthur. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 16. März 1895 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
-

 **Bedeutende Preisermässigung.** 

# Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz.

**(Urproduktion, Handel, Industrie, Verkehr etc.)**

Herausgegeben und redigiert von **A. Furrer**, unter Mitwirkung von Fachkundigen in und ausser der Bundesverwaltung.

3 Bände (156 Bogen gr.-8°) statt Fr. 62 broschiert in 3 soliden Glanzleinwandbänden zu Fr. 25, in feinen Halblederbänden statt Fr. 70 Fr. 30.

Verlag von Schmid, Francke & Co. in Bern.



# Publikationsorgan

für das

## Transport- und Tarifwesen

der

### Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen

auf dem

#### Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

---

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

---

N<sup>o</sup> 11.

Bern, den 13. März 1895.

## II. Reglemente und Tarifvorschriften.

### A. Schweizerischer Verkehr.

128. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Allgemeine Tarifvorschriften nebst Güterklassifikation der schweizerischen Bahnen, vom 1. Januar 1895. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. April 1895 an wird unter die gemahlene Steine des Specialtarifs III (litt. i der Position 555 der Güterklassifikation) der Artikel „Bimssteine (Bimssteinpulver)“ eingereiht und das Verzeichnis der in gedeckt gebauten Wagen zu befördernden Güter der Specialtarife (Artikel 41 der allgemeinen Tarifvorschriften) durch Aufnahme von „Bimssteinpulver“ ergänzt.

Luzern, den 10. März 1895.

**Direktion der Gotthardbahn,**  
*als Präsidialverwaltung des schweiz. Eisenbahnverbandes.*

---

## III. Personen- und Gepäckverkehr.

### A. Schweizerischer Verkehr.

129. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Interner Personen- und Gepäcktarif L D, vom 1. Juli 1892. Teilweise Kündigung von Bestimmungen und Taxen für Kilometerabonnemente.*

Die in dem ab 15. Juli 1893 gültigen Nachtrag I zu obgenanntem Tarif enthaltenen Bestimmungen über Abgabe von Kilometerabonnementen in Ratenzahlungen werden aufgehoben.

Davos-Platz, den 9. März 1895.

**Direktion der Schmalspurbahn Landquart-Davos.**

## B. Verkehr mit dem Auslande.

### 130. (<sup>11/95</sup>) Personen- und Gepäcktarif P L M — Schweiz, vom 1. August 1894. Ergänzung.

Die nachstehenden Fahrpreise treten am 1. April 1895 in Kraft:

<i>Basel</i>	<i>via</i>	I.	II.	III.	Gültig
nach und von		Fr.	Fr.	Fr.	Tage.
Cannes	Biel-Genf	94. 55	64. 45	43. 10	3
Cannes	Bern oder Biel-Genf	97. 40	66. 45	44. 55	3
Monaco	Biel-Genf	99. 80	68. 05	45. 40	3
Monaco	Bern oder Biel-Genf	102. 65	70. 05	46. 85	3
Mentone	Biel-Genf	100. 80	68. 70	45. 85	3
Mentone	Bern oder Biel-Genf	103. 65	70. 70	47. 30	3

Die Gepäck- und Hundetaxen für obige Relationen können bei der Gepäckexpedition Basel in Erfahrung gebracht werden.

Bern, den 12. März 1895.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

## D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

### 131. (<sup>11/95</sup>) Tarif für die Beförderung von Expresgut für nachstehend genannte Verkehre. Abänderung.

Die im Abschnitt VII des Tarifs für die Beförderung von Expresgut a. in unserem Binnenverkehr vom 1. Januar 1893;

zwischen diesseitigen Stationen und Stationen

b. der pfälzischen Eisenbahnen, vom 1. April 1893,

c. der hessischen Ludwigs-Eisenbahn, vom 1. März 1894,

d. der Main-Neckarbahn, vom 1. Mai 1893,

e. der großherzoglich badischen Staatseisenbahnen, vom 1. September 1892, Nachtrag I vom 1. Januar 1893,

f. der königlich württembergischen Staatseisenbahnen, vom 10. Oktober 1892, Nachtrag I vom 1. Januar 1893, und

g. der königlich bayerischen Staatseisenbahnen, vom 1. August 1893,

enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Ablieferungshindernissen, erhalten mit Genehmigung unserer vorgesetzten Behörde, mit Wirkung vom 1. April 1895 ab, die folgende Fassung:

## VII.

### Ablieferungshindernisse.

(1.) Wird die Annahme von Expresgut am Bestimmungsort verweigert, oder erfolgt die Abnahme der dem Adressaten gemeldeten oder der bahnhoflagernd gestellten Sendungen nicht binnen 3 Tagen, so ist, falls der Versender bekannt ist, die Versandstation behufs Einholung einer Verfügung seitens des Versenders ohne Verzug davon zu verständigen. Wird Expresgut nicht innerhalb 8 Tagen abgenommen, so wird damit nach § 38 der Verkehrsordnung verfahren. Diese Fristen beginnen dann, wenn das Gut „bahnlagernd“ gestellt ist oder die Anmeldung an den Adressaten nicht geschehen kann, mit der Ankunft des Zuges, mit dem die Beförderung erfolgte,

andernfalls mit der Anmeldung, beziehungsweise mit der Aufgabe der Benachrichtigung zur Post oder mit der Zuführung (V).

(2.) Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können, wenn der Adressat keine Verfügung trifft, auch vor Ablauf der dreitägigen Frist bestmöglich verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht; in diesem Falle wird der Erlös bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist zur Verfügung des Berechtigten gehalten.

*Straßburg*, den 5. März 1895.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

## IV. Güterverkehr.

### A. Schweizerischer Verkehr.

#### **132.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif N O B — R H B, vom 1. September 1893. Nachtrag I.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der Linie Etzweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, der u. a. Taxen für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn und der Linie Etzweilen-Schaffhausen, sowie die infolge der Eröffnung der neuen Einfahrtslinie in den Hauptbahnhof Zürich nötig gewordenen Änderungen enthält. Soweit für einzelne Stationen Taxerhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Taxen vom Tage des Inkrafttretens des Nachtrags an noch 3 Monate anwendbar.

Exemplare des Nachtrags können bei unsern Stationen, sowie dem Tarifbureau zu 20 Cts. per Stück bezogen werden.

*Zürich*, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

#### **133.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif Tößthalbahn — Nordostbahn und Bötzbegbahn, vom 1. April 1888. Nachtrag V.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebes der Linie Etzweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag V in Kraft, der unter anderem Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie die infolge Übergang der Linie Rapperswil-Pfäffikon in das Eigentum der Südostbahn und der Eröffnung der neuen Einfahrtslinie in den Hauptbahnhof Zürich nötig gewordenen Änderungen enthält. Soweit für einzelne Stationen Taxerhöhungen eintreten, bleiben die bisherigen Taxen vom Tage des Inkrafttretens des Nachtrages an noch 3 Monate anwendbar.

Exemplare des Nachtrages können vom 30. März an bei den beteiligten Verwaltungen zu 20 Cts. per Stück bezogen werden.

*Zürich*, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

**134.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif Bötzberegnbahn — Nordostbahn, vom 1. August 1892. Nachtrag III.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebes der Linie Etsweilen-Schaffhausen (voraussichtlich 1. April 1895) tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag III in Kraft, enthaltend Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattigen, sowie die infolge Eröffnung der genannten Linie eintretenden Taxänderungen des Haupttarifs.

Exemplare des Nachtrages können vom 30. März an bei unsern Stationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

**135.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif S C B — N O B, V S B und R H B, vom 1. Oktober 1894. Nachtrag II.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der Linie Etsweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag II in Kraft. Derselbe enthält Distanzen und Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattigen, sowie die infolge der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der erwähnten Linie eintretenden Taxänderungen.

Zürich, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

**136.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif Schweiz. Seethalbnhn — Ostschweiz, vom 1. April 1893. Nachtrag II.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der Linie Etsweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag II in Kraft, enthaltend Distanzen und Taxen für die Stationen dieser Linie, sowie einige Änderungen und Berichtigungen.

Zürich, den 9. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

**137.** (<sup>11/95</sup>) *Gütertarif Thunerseebahn und Bodelibahn — Ostschweiz, vom 1. Oktober 1893. Nachtrag I.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebs der Linie Etsweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag I in Kraft.

Derselbe enthält u. a. neue Bemerkungen zum Tarif, ferner Distanzen und Taxen für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn, der Linie Etsweilen-Schaffhausen und der Sihlthalbahn, sowie die durch die Eröffnung der beiden erstgenannten Linien bedingten Distanz- und Taxänderungen.

Zürich, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

138. (<sup>11/95</sup>) Gütertarif Brünigbahn — Central- und Westschweiz, vom 1. Juni 1892.

Gütertarif Berner Oberland-Bahnen — Central- und Westschweiz, vom 1. Juni 1892.

Gütertarif Brünigbahn — Bödelibahn und Berner Oberland-Bahnen, vom 1. Juli 1892.

*Verlängerung der Gültigkeitsdauer.*

Die obgenannten, mit Publikationsorgan Nr. 50/94, Position 726, auf 31. März 1895 gekündeten Tarife bleiben noch bis am 30. Juni 1895 in Kraft.

Bern, den 7. März 1895.

**Direktion der Jura-Simplon-Bahn.**

139. (<sup>11/95</sup>) Gütertarif J N — Ostschweiz, vom 1. Oktober 1894.  
*Nachtrag I.*

Mit dem Tage der Eröffnung des durchgehenden Betriebes der Linie Etzweilen-Schaffhausen tritt zu obgenanntem Tarif ein Nachtrag I in Kraft, durch welchen die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen der genannten Linie in den Tarif einbezogen und die durch die Eröffnung des durchgehenden Betriebes derselben bedingten Taxänderungen durchgeführt werden.

Zürich, den 12. März 1895.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

## **B. Verkehr mit dem Auslande.**

### **Rückvergütungen.**

140. (<sup>11/95</sup>) Zuckertransporte aus Österreich nach schweiz. Stationen via Buchs. Taxgleichstellung mit der Route via Romanshorn.

Für Zuckertransporte aus Böhmen, Mähren und österr. Schlesien nach den im österreichisch-ungarisch-schweizerischen Ausnahmetarif für Zucker nicht einbezogenen Stationen der Linien Ziegelbrücke-Zürich, sowie Zürich-Örlikon-Bülach-Koblenz und südlich und westlich hiervon, welche in Buchs reexpediert werden, gelangen die bei Reexpedition in Romanshorn sich etwa ergebenden billigeren Gesamtfrachten auf dem Rückvergütungswege zur Anwendung. Diese Gleichstellung mit der Route via Romanshorn wird *allgemein* — also sowohl für die tarifierten, als für die nicht tarifierten Stationen — auch dann eingehalten, wenn die Sendungen in geteilter Ladung ab Buchs befördert werden.

St. Gallen, den 12. März 1895.

**Direktion der Vereinigten Schweizerbahnen.**

## C. Transitverkehr.

### 141. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Teil II b der österreichisch-ungarisch-französischen Gütertarife, vom 1. Juni 1890. Nachtrag IV.*

Zu obgenanntem Tarif tritt mit 1. April 1895 ein Nachtrag IV. in Kraft. Derselbe enthält Änderungen der Bestimmungen und des Kilometerzeigers im Haupttarif.

Zürich, den 8. März 1895.

Namens der Verbandsverwaltungen:  
Direktion der Schweiz. Nordostbahn.

## D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

### 142. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Rheinisch-westfälisch-südwestdeutsche Gütertarife. Ergänzung.*

Mit Wirkung vom 1. März 1895 sind verschiedene Stationen des Direktionsbezirks Elberfeld in den direkten Güterverkehr mit diesseitigen Stationen im rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verband einbezogen worden.

Nähere Auskunft erteilen die Verbandstationen, sowie unser Gütertarifbureau.

Karlsruhe, den 6. März 1895.

Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.

### 143. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Rheinisch-westfälisch-südwestdeutscher Verband (Güterverkehr mit Basel). Ergänzung.*

In dem rheinisch-westfälisch-südwestdeutschen Verbands, Abteilung G (Güterverkehr mit der Station Basel), sind am 1. März 1895 für verschiedene Stationen des Direktionsbezirks Elberfeld, für welche bisher zum Teil nur Anstoßsätze im Tarif vorgesehen waren, direkte Frachtsätze in Kraft getreten. Nähere Auskunft erteilt die Güterabfertigungsstelle in Basel.

Straßburg, den 6. März 1895.

Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.

### 144. (<sup>11</sup>/<sub>95</sub>) *Ausnahmetarif für die Beförderung von Zucker aller Art nach Basel zur Ausfuhr nach der Schweiz. Ergänzung.*

Mit Gültigkeit vom 1. März 1895 ist die Station Warburg des Direktionsbezirks Elberfeld in den Ausnahmetarif vom 20. Februar 1895 für die Beförderung von Zucker aller Art nach Basel (Reichsbahn) zur Ausfuhr nach der Schweiz aufgenommen. Der Frachtsatz Warburg-Basel (Reichsbahn)

beträgt für 100 kg. M. 2,55 (bei 5 t. Sendungen) und M. 1,78 (bei 10 t. Sendungen).

*Straßburg*, den 4. März 1895.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

## Mitteilungen des Eisenbahndepartements.

### 1. Genehmigung von Tarifen und Transportbedingungen.

Genehmigt am 12. März 1895:

1. Nachtrag VII zu Teil II, Tarifheft Nr. 1, der österreichisch-ungarisch-schweizerisch-südbadischen Gütertarife, enthaltend: Außerkraftsetzung der Frachtsätze für Eilgut, gewöhnliches, und des Ausnahmetarif Nr. I (Lebensmittel in Eilfracht), unter Vorbehalt.

2. Entwurf II eines internen Personen- und Gepäcktarifes der Langenthal-Huttwil-Bahn.

3. Entwurf II eines internen Personen- und Gepäcktarifes der Huttwil-Wolhusen-Bahn.

4. Entwurf II eines internen Gütertarifes der Huttwil-Wolhusen-Bahn.

5. Nachtrag I zum Heft IV der direkten Gütertarife für den Verkehr der schweiz. Nordostbahn mit der Rorschach-Heiden-Bergbahn, enthaltend in Hauptsache Taxen für die Stationen der rechtsufrigen Zürichseebahn und der Linie Etzweilen-Schaffhausen, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.

6. Nachtrag II zum Heft I der direkten Gütertarife für den Verkehr der schweiz. Centralbahn mit der schweiz. Nordostbahn, den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Wald-Rüti-Bahn) und der Rorschach-Heiden-Bergbahn, enthaltend Änderungen in den Bemerkungen des Haupttarifes, Distanzen und Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie für den Verkehr zwischen S C B-Stationen Nieder-Schönthal bis Läuelfingen einerseits und einigen N O B-Stationen andererseits, unter Vorbehalt.

7. Aufnahme von Schnittfrachtsätzen für die Station Wald in den schweizerisch-italienischen Ausnahmetarif Nr. 13 für den Transport von Bier.

8. Taxgleichstellung der Bucherroute mit der Romanshornerroute für Zuckertransporte aus Böhmen, Mähren etc. nach den Stationen Zürich-Örlikon-Bülach-Koblenz und weiter südlich und westlich.

9. Nachtrag V zum Heft I der direkten Gütertarife für den Verkehr der Tößthalbahn mit der schweiz. Nordostbahn und der Bötzbahn, enthaltend in Hauptsache Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.

10. Nachtrag I zum Heft III der direkten Gütertarife für den Verkehr der Thunerseebahn und der Bödelibahn mit der schweiz. Nordostbahn (einschließlich Bötzbahn und Koblenz-Stein), den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), der Tößthalbahn, der Sihlthalbahn und der Rorschach-Heiden-Bergbahn, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif, unter Vorbehalt.

11. Aufnahme direkter Taxen in die Personen- und Gepäcktarife P L M — Schweiz, vom 1. August 1894, für die Relationen Basel — Cannes, Monaco und Mentone via Biel-Genf und via Bern oder Biel-Genf.

12. Ausgabe direkter Billete und direkte Gepäckabfertigung ab Bouveret nach sämtlichen Stationen der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn.

13. Nachtrag IV zum Heft I der direkten Gütertarife für den Verkehr der Gotthardbahn mit der schweiz. Südostbahn, der schweiz. Nordostbahn, der Bötzbahn (einschließlich der Linie Stein-Koblenz), der Tößthalbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Linie Wald-Rüti), enthaltend Änderungen und Ergänzungen zum Haupttarif, unter Vorbehalt.

14. Nachtrag I zum Heft IV der direkten Gütertarife für den Verkehr der Neuenburger Jurabahn mit der schweiz. Nordostbahn (einschließlich Bötzbahn und der Linie Koblenz-Stein), der Sihlthalbahn, den Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und Wald-Rüti-Bahn), der Tößthalbahn, der schweiz. Südostbahn und der Rorschach-Heiden-Bergbahn, enthaltend verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.

15. Nachtrag III zum Heft I der Gütertarife für den internen Verkehr der Bötzbahn (einschließlich der Linie Koblenz-Stein) und für den direkten Verkehr derselben mit der schweiz. Nordostbahn, enthaltend in Hauptsache Taxen für die Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen, unter Vorbehalt.

16. Ausnahmetarif für die beschleunigte Beförderung von Lebensmitteln in vollen Wagenladungen aus Italien nach Deutschland via Gotthard und Brenner, sowie Pontebba, unter Vorbehalt.

17. Ausnahmetarif für die beschleunigte Beförderung von Lebensmitteln in vollen Wagenladungen aus Italien nach Belgien und den Niederlanden via Gotthard und Brenner, unter Vorbehalt.

18. Ausnahmetarif für die beschleunigte Beförderung von Lebensmitteln in vollen Wagenladungen aus Italien nach England via Gotthard und Brenner, unter Vorbehalt.

19. Fahrscheinverzeichnis für die zusammenstellbaren Fahrscheinhefte des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, Ausgabe für den Dienstgebrauch, unter Vorbehalt.

20. Fahrscheinverzeichnis für die zusammenstellbaren Fahrscheinhefte des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, unter Vorbehalt.

21. Nachtrag VI zum Gütertarif für den Verkehr zwischen Stationen der Aarg. Südbahn und der Station Bremgarten einerseits und den Stationen der schweiz. Nordostbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen (einschließlich der Toggenburgerbahn und der Linie Wald-Rüti), der Rorschach-Heiden-Bergbahn und der Tößthalbahn andererseits, enthaltend in Hauptsache Distanzen

und Taxen für die N O B-Stationen Dießenhofen, Feuerthalen, Schlatt und Schlattingen, sowie verschiedene Ergänzungen und Änderungen, unter Vorbehalt.

22. Aufnahme des Artikels „Bimssteine“ (Bimssteinpulver) in die Position „gemahlene Steine“ des Specialtarifes III der schweizerischen Güterklassifikation und Ergänzung des Verzeichnisses der in gedeckt gebauten Wagen zu befördernden Güter der Specialtarife (Artikel 41 der schweiz. allgemeinen Tarifvorschriften) durch Aufnahme desselben Artikels.

---

Der gegenwärtigen Nummer ist beigelegt: *Carton zur Zusammenstellung der Rückvergütungen und Ausnahmefrachtsätze der schweizerischen Eisenbahnen, Ausgabe vom Januar 1895.*



## **Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1895
Date	
Data	
Seite	828-832
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 957

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.